

Begünstigungsänderung Todesfallkapital

Was ist bei einer Begünstigungsänderung zu beachten?

- Eine Änderung der reglementarischen Begünstigungsordnung ist nur für Todesfallkapitalien möglich
- Die Begünstigungsänderung ist der Stiftung mit dem von ihr zur Verfügung gestellten Formular zu Lebzeiten des Versicherten oder des Bezügers von Invaliditätsleistungen mitzuteilen

Wie sieht die reglementarische Begünstigungsordnung aus?

Stirbt eine aktive versicherte Person oder ein Invalidenrentenbezüger vor der Pensionierung und wird das vorhandene Altersguthaben nicht oder nicht vollständig zur Finanzierung von Hinterlassenenleistungen im Sinne von Art. 20.2 -20.5 dieses Reglements verwendet, wird ein Todesfallkapital fällig. Von der versicherten Person freiwillig getätigte Einkäufe während der Versicherungszeit innerhalb der Stiftung inkl. Zinsen werden in jedem Fall ausbezahlt.

Anspruch auf ein Todesfallkapital haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht nach folgender Rangordnung:

- a) Die gemäss diesem Reglement anspruchsberechtigten Ehegatten und Waisen, bei deren Fehlen
- b) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft (Definition gemäss Art. 20.4 dieses Reglements) geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern keine Hinterlassenenrenten aus einem anderen Vorsorgefall bezogen werden, bei deren Fehlen
- c) die Kinder der verstorbenen Person, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 20.5 nicht erfüllen, bei deren Fehlen
- d) die Eltern, bei deren Fehlen
- e) die Geschwister der verstorbenen versicherten Person.

Geschiedene Ehegatten haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital. Fehlen Begünstigte nach dieser Bestimmung, verfällt das Todesfallkapital an die Stiftung, respektive dem entsprechenden Vermögenspool. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen im Vorsorgeplan (Anhang 1).

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung schriftlich gemeldet wurden.

Die aktive versicherte Person oder Bezüger von Invaliditätsleistungen können die in Abs. 2 vorgegebenen Begünstigten-Gruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Stiftung in folgendem Ausmass ändern:

- Falls Personen gemäss Abs. 2 lit. b existieren, dürfen die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a, und b zusammengefasst werden.
- Falls keine Personen gemäss Abs. 2 lit. b existieren, dürfen die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a und c zusammengefasst werden.

Durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung können die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 2 und 4) näher bezeichnet werden, wenn damit der Vorsorgezweck besser erreicht werden kann. Die Stiftung prüft den Anspruch im Zeitpunkt des Todes und übernimmt mit der Entgegennahme einer entsprechenden Anordnung keine Garantie, dass die abgeänderte Begünstigtenanordnung im Todesfall rechtlich umsetzbar ist. Falls keine Mitteilung der versicherten Person oder des Bezügers von Invaliditätsleistungen vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen, d.h. nach Köpfen, zu.

Die Mitteilung betreffend Abs. 3 und 4 muss zu Lebzeiten der versicherten Person mittels dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formular schriftlich eingereicht werden.

Wird eine in erheblichem Masse von der versicherten Person unterstützte Person begünstigt, ist zusammen mit dem Antrag auf Begünstigung die Art und der Umfang der Unterstützung näher zu bezeichnen.

Das Merkblatt dient lediglich zu Informationszwecken. Für die Leistungspflicht der Stiftung und den Leistungsumfang im Einzelnen sind das aktuelle Vorsorgereglement, respektive der aktuelle Vorsorgeplan, massgebend.